

Gemeinderatssitzung vom 19.04.2011

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Obergurgl Gst 5220/5 - neuerliche Behandlung (Mainstreet OEG)

Während der Auflagefrist wurde von GR Lukas Scheiber eine Stellungnahme abgegeben, die jedoch anschließend wieder zurückgezogen wurde. Da die Zurückziehung erst nach Ablauf der Auflagefrist erfolgt ist, wird vom Land eine neuerliche Behandlung im Gemeinderat aus formalen Gründen für notwendig erachtet.

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 23.12.2010 – 20.01.2011 aufgegebenen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 5221/1 und 6774/2 sowie der Gp. 5220/5 KG Sölden zu genehmigen.

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 4929/13 (Hotel Laurin, Timmelsjochstraße 6)

Bei dieser Widmungsänderung handelt es sich um eine sehr kleine Arrondierung, die wegen der einheitlichen Bauplatzwidmung erforderlich ist.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 4929/30 (Teilfläche der neu vermessenen Gp. 4929/13) KG Sölden von derzeit Freiland in „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2006 sowie

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch

3.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 780/2 (Riml Elisabeth u. Ulrich, Dorfstraße 62)

Auch bei dieser Umwidmung ist die einheitliche Bauplatzwidmung maßgebend. Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gp. 780/2 KG Sölden von derzeit Freiland bzw. Tourismusgebiet bzw. von einer Sonderfläche Parkplatz mit Garagen in folgende Widmungskategorie:

„Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen“ gemäß § 51 TROG 2006 mit folgenden Teilfestlegungen:

- Ebene 1 (unterirdischer Bereich):
Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2006 bzw. Freiland gemäß § 41 TROG 2006
- Ebene 2 (oberirdischer Bereich):
Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2006
Sonderfläche Parkplatz mit Garagen gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2006 bzw. Freiland gemäß § 41 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch

3.4 **Widmungsänderung im Bereich der Gp. 4912/6 (Hochgurgler Liftgesellschaft) - Sonderfläche Restaurant**

Die Schihütte Kirchenkar befindet sich an einer anderen Stelle, als derzeit die Widmung ausgewiesen ist. Es erfolgt daher die Widmung am derzeitigen Standort bei gleichzeitiger Rückwidmung der gewidmeten Fläche. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist ebenfalls noch notwendig.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung der neu gebildeten Gp. 4912/6 KG Sölden von derzeit Freiland in „Sonderfläche Jausenstation/Schihütte mit Räumlichkeiten zum Ausschank und zur Bewirtung von Gästen mit einer überbauten Grundfläche von maximal 100 m²“ gemäß § 43

Abs. 1 lit. a TROG 2006 und

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 4912/1 von derzeit Sonderfläche Restaurant in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

3.5 **Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2172/4 (Gstrein Lydia und Serafin, Seestraße 10)**

Der Gemeinderat beschließt, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird die dem Entwurf entsprechende Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss jedoch erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht vor:

Umwidmung der Gp. 2172/4 KG Sölden von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2006 und

gleichzeitig Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 2178 von derzeit landwirtschaftlichem Mischgebiet in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2006

(lt. Änderungsplan des DI Reinhard Falch)

4 **Bebauungspläne**

4.1 **Allgemeiner Bebauungsplan A109 Obergurgl 16 und ergänzender Bebauungsplan Obergurgl A109/E1 Obergurgl 16 - Hotel Regina**

Im Einvernehmen mit dem Denkmalamt konnte die gegenständliche Bebauungsplanung fixiert werden.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A109 Obergurgl 16“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „A109/E1 Obergurgl 16 – Hotel Regina“. ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A109 Obergurgl 16“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „A109/E1 Obergurgl 16 – Hotel Regina“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.2 **1. Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes A26/E1 - Plödern I**

Beim Wohnhaus der Familie Gstrein ist seit der Bauführung und der damit verbundenen Geländeabtragung eine längere Zeit vergangen. Auf Grund der geänderten gesetzlichen Lage ist nun auch eine Bebauungsplanänderung notwendig, um den ursprünglich bereits genehmigten Ausbau des Dachgeschoßes ausführen zu können.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die 1. Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A26/E1 Plödern 1 – Santer“ ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf über die 1. Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A26/E1 Plödern 1 - Santer“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

4.3 **Allgemeiner Bebauungsplan A110 Schmiedhof 1 und ergänzender Bebauungsplan A110/E1 Schmiedhof 1 - Aschbacher/Gritsch**

Beim bestehenden Wohnhaus ist ein Umbau mit gleichzeitiger Firstanhebung vorgesehen. Dafür ist ein Bebauungsplan notwendig. Laut Raumplaner ist das Vorhaben baulich harmlos. Es kommt dabei zu keiner Bettenerweiterung.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A110 Schmiedhof 1“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „A110/E1 Schmiedhof 1 – Aschbacher/Gritsch“. ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt zudem, den zur Einsicht aufgelegten Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes „A110 Schmiedhof 1“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „A110/E1 Schmiedhof 1 – Aschbacher/Gritsch“ mit Ablauf der Einspruchsfrist zu erlassen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

5 **Grundangelegenheiten**

5.1 **Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG (Gst. 6664, 3153/2, 940/1)**

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese

Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 6664, 6665/1, 3153/2, 940/1. Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG keine Entschädigung zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 **Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG (Mittelstation Gaislachkogel - Innerwald)**

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1920/1, 1920/68, 2114/1, 2114/3, 2190/1, 2190/2, 2363/1, 2364, 6713/3, 6713/4, 6716/5, 6939, 6972, 6990.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG keine Entschädigung zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 **Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gemeinde Sölden - TIWAG (Gst 2317/2)**

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 2317/2.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG keine Entschädigung zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.4 **Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Glanzer Serafin, Dorfstraße 25 (Gewerbe-**

gebiet)

Im Gemeinderat wurde der Grundverkauf bereits mehrfach besprochen und genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt:

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden das Trennstück 1 lt. Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski, GZ 56518/10 vom 10.9.2010, mit 250 m² zum Preis von € 60,30 pro m², somit insgesamt € 15.075,-. Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Grunderwerbssteuer und die Kosten der Vermessung hat ausschließlich der Käufer zu tragen. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.5 Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Alpenländische Heimstätte, Innsbruck - Viktor-Dankl-Str. 6 (Gst 5173/16 - Siedlung Obergurgl)

Der ursprünglich von der Gemeinde bezahlte Preis wurde valorisiert und entsprechend im Vertrag berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt:

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden das Grundstück 5173/16 lt. Vermessungsurkunde des DI Roman Markowski, GZ 56591.1/10 vom 12.1.2011, mit 1.030 m² zum Preis von € 171,00 pro m², somit insgesamt € 176.130,-.

Die Bezahlung des einvernehmlich vereinbarten Kaufpreises erfolgt spesen- und abzugsfrei jeweils innerhalb der Leistungsfrist von 14 Tagen wie folgt:

1. Ein Betrag von € 100.000,- nach beidseitig beglaubigter Unterfertigung dieses Vertrages in grundbuchsfähiger Form.
2. Der Restbetrag von € 76.130,- Zug um Zug mit Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin in bedingener Weise.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Grunderwerbssteuer und die Kosten der Vermessung hat ausschließlich die Käuferin zu tragen. Die weiteren im vorliegenden Vertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.6 Baurecht Rotkogelhütte - Festlegung Pachtzins

In Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 23.3.2011 wird beschlossen, den Pachtzins (Baurechtszins) für den Schirm bei der Rotkogelhütte (Nutzung des Gemeindegundes) mit € 3,- pro m² Grundfläche und pro Monat festzulegen. Für diese Grundüberlassung ist ein Vertrag zu erstellen. Die Verpachtung erfolgt bis auf Widerruf.

5.7 Verpachtungen Wildmoos

5.7.1 Ansuchen Riml Armella, Wildmoosstraße 18 - Verpachtung Grundfläche aus gp. 4118/1

GV Andreas Gstrein berichtet, dass die Behandlung im Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden erfolgt ist und die pachtweise Überlassung zu den ortsüblichen Bedingungen vorgeschlagen wird.

Der Gemeinderat beschließt, Frau Armella Riml den lt. Plandarstellung gekennzeichneten Grund aus Gp. 4118/1 zur den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf zu verpachten.

5.7.2 Gstrein Peter, Dorfstraße 125 - Verpachtung von 2 Autoabstellplätzen im Bereich der Gp. 4118/1

Zum gegenständlichen Grundansuchen wurde bei einem Lokalaugenschein festgestellt, dass der Stiegenaufgang zu den Wohngebäuden frei bleiben und daher die Parkplätze anschließend verpachtet werden sollten.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Gstrein Peter zwei PKW-Abstellplätze aus Gp. 4118/1 KG Sölden zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf zu verpachten. Die Festlegung der Pachtfläche hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

5.7.3 Ansuchen von Brabec Valeria u. Elisabeth, Blumenweg 4, um Verpachtung von je 2 Autoabstellplätzen

Die Antragsteller möchten nördlich von der Trafostation Wildmoos je zwei PKW-Abstellplätze mieten. Der Agrarausschuss hat das Ansuchen positiv beurteilt.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Brabec Elisabeth und Brabec Valeria um Verpachtung von zwei PKW-Abstellplätzen nördlich der Trafostation Wildmoos stattzugeben. Die Verpachtung erfolgt zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf. Die Festlegung der Flächen hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

5.8 Ansuchen von Frau Jenewein Carola, Auweg 8, um Verkauf von ca. 8 m² Grund (Gp. 7010) im Bereich Stabele

GV Andreas Gstrein berichtet, dass das Grundansuchen von Frau Jenewein Carola im Agrarausschuss beraten wurde und ein Verkauf der kleinen Fläche vorgeschlagen wird.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Frau Jenewein Carola um Verkauf der Gp. 7010 KG Sölden (Ausmaß von 8 m²) stattzugeben und das Grundstück zum Preis von € 125,- pro m² zu verkaufen. Die Kosten für die Vermessung, Vertragserstellung und grundbücherliche Durchführung sind von der Antragstellerin allein zu tragen.

5.9 Ansuchen des Valentin Scheiber, Venterstraße 51, um Grundtausch im Bereich der Gp. 6810 bzw. 6535

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Herrn Scheiber Valentin, Ventstraße 51, um Grundtausch im Bereich der Gp. 6810 KG Sölden mit einer Teilfläche der Gp. 6515 im Bereich der Rofenstraße nicht stattzugeben. Die Zufahrtsstraße nach Rofen ist ausreichend breit. Zudem wurde durch den Grundtausch im Bereich der Gp. 6810 eine Einengung entstehen und die Zufahrt erschweren.

5.10 Grundansuchen des Santer Urban, Dorfstraße 104, um Zustimmung zur Errichtung einer Grube im Bereich der Lenzenalm

Das Grundansuchen von Herrn Urban Santer wurde ebenfalls im Ausschuss der Agrargemeinschaft beraten. Von der Agrargemeinschaft wurden zwei Ausschussmitglieder damit beauftragt (Santer Robert/Scheiber Bernhard) einen Lokalaugenschein durchzuführen und einen Tauschvorschlag zu unterbreiten.

Der Gemeinderat beschließt, den Punkt zu vertagen.

5.11 Ansuchen der Panorama Restaurant Gastronomie OG, Waldelestraße 8, um Überlassung des Weges oberhalb der Panoramaalm

GV Andreas Gstrein informiert, dass im Ausschuss der Agrargemeinschaft über das vorliegende Ansuchen des Panorama Restaurant um Überlassung des öffentlichen Weges oberhalb der Panoramaalm beraten wurde. Es wird vorgeschlagen, den Weg zu den Bedingungen wie bei der Rotkogelhütte (Pachtzins) zu überlassen. Der Weg muss jedoch in der Zeit vom 1.5. bis 1.11. frei sein. Der Antragsteller ist zudem für die Herstellung der Zäune und des Gatters verantwortlich.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen unter Einhaltung der vom Ausschuss der Agrargemeinschaft vorgeschlagenen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf stattzugeben.

5.12 Ansuchen der Kalkus Brigitte, Adlerweg 2, um vorübergehende Benützung einer Teilfläche der Gp. 6992 als Lagerplatz

Zum Ansuchen von Frau Kalkus Brigitte um Benützung einer Teilfläche der Gp. 6992 beim Stufenparkplatz Innerwald in der Zeit vom 4.4. – 10.10.2011 wird vorgeschlagen, die Verpachtung zu den ortsüblichen Bedingungen für diesen Zeitraum zu genehmigen. Es wird beschlossen, einen Pachtzins vorzuschreiben, wenn dies auch bei den Bergbahnen für die Grundbenützung im Jahre 2010 (Bau Gaislachkogelbahn) erfolgt ist.

5.13 Wegabtretung Kalkus Heinz u. Waltraud, Adlerweg 2 - im Bereich des Innerwaldweges (unterbauter Bereich)

Im Zuge der Widmungsänderung für den Parkplatz vom Cafe Elisabeth wurde mit der Gemeinde Sölden die Abtretung eines Grundstreifens vereinbart. Bei der Vermessung wurde festgestellt, dass im nördlichen Bereich der Trennfläche 1 aus Gst 2178/1 bereits die Unterbauung mit einer Garage erfolgt ist. Der Gemeinderat beschließt, dass nur der nicht unterbaute Bereich in das öffentliche Gut (Wege) übernommen wird. Die abzutretende Fläche ist daher in diesem Bereich nicht wie vereinbart 1,50 m breit.

5.14 Wegverlegung Rechenau - Prantl Bernhard, Rechenaustraße 33 (Vermessung Floriani, GZl. 3182 vom 28.3.2011)

Herr Prantl Bernhard hat nach mehreren Urgenzen nun die Vermessung der Wegverlegung bei der Hofstelle in Sölden – Schmiedhof vorgelegt. Zur Vermessung wurde die Gemeinde nicht eingeladen und der Abtausch der Flächen würde lt. Vermessung vom 28.03.2011, GZ 3182, nicht flächengleich erfolgen. Der Abtausch der Wegfläche kann nur flächengleich genehmigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Restfläche im Bereich der Trafostation aus der Gp. 3223 zum öffentlichen Gut dazu zu messen. Zur weiteren Abklärung wird daher der Punkt vertagt.

5.15 Grundansuchen Gstrein Helga, Windaustraße 17 (Wegbereinigung - Grundtausch)

GR Ing. Gerhard Gstrein berichtet über ein Gespräch mit Helga Gstrein, Elmar Gstrein, BM Mag. Schöpf, GV Andreas Gstrein und ihm über die Wegführung in Sölden – Windau. Der tatsächliche Weg wird derzeit über private Grundstücke geführt, während der im Plan dargestellte Weg teilweise privat genutzt wird. Es wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die Straßenführung in der Natur durch Abtausch der Flächen rechtlich sichergestellt wird. Diese Vorgangsweise wird vom Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig genehmigt.

In einem weiteren Schritt soll noch durch Grundtausch eine bestehende Garage auf eine rechtliche Basis gestellt werden. Davon betroffen sind Elmar u. Helga Gstrein sowie die Gemeinde Sölden. Der Gemeinderat beschließt, zur endgültigen Abklärung den

Punkt zu vertagen.

5.16 Grundansuchen Wachter Germana, Rechenaustraße 8 (Teilfläche der Gp. 3288/1)

Zum Grundansuchen von Frau Wachter Germana wird über die Überlassung des Baugrundstückes sowie die Zufahrt in den 60-er Jahren sowie über die Gerichtsverfahren, mit dem von Frau Wachter die Ersitzung an dem Gemeindegrundstück geltend gemacht wurde, berichtet. Im Jahre 2007 wurde zudem von der Gemeinde ein Angebot zum Grundverkauf (ohne Gehsteig) unterbreitet, das jedoch nicht angenommen wurde. Nachdem von Frau Wachter der Prozess verloren wurde, ist bei der Gemeinde Sölden der Antrag auf Grundverkauf gestellt worden.

Im Bauausschuss wurde bereits über dieses Ansuchen beraten und die Ansicht vertreten, dass der Grund (ohne Gehsteigstreifen) verpachtet werden sollte.

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend der Beratung im Bauausschuss dem Ansuchen um käufliche Überlassung einer Teilfläche der Gp. 3288/1 nicht stattzugeben. Die Gemeinde Sölden stimmt einer Verpachtung der noch in der Natur festzulegenden Fläche bis auf jederzeitigen Widerruf zu den ortsüblichen Bedingungen jedoch zu.

5.17 Ansuchen des Klotz Albrecht, Hochstattweg 1, um Verpachtung von 2 Abstellplätzen

Dem Ansuchen von Herrn Klotz Albrecht um Verpachtung von zwei PKW-Abstellplätzen auf Gp. 4557 KG Sölden im Bereich des TIWAG-Masten Hochstattweg) wird bis auf jederzeitigen Widerruf zu den ortsüblichen Bedingungen stattgegeben. Die Festlegung der Pachtfläche hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

5.18 Ansuchen der Alpenhotel Enzian Riml Ulrich GmbH, Hochsöldenstraße 7, um Verpachtung von 10 Abstellplätzen im Bereich Hochsölden

Dem Ansuchen der Alpenhotel Enzian GmbH um Verpachtung von zehn PKW-Abstellplätzen auf Gp. 6971 KG Sölden unterhalb von Hochsölden wird bis auf jederzeitigen Widerruf zu den ortsüblichen Bedingungen stattgegeben. Die Festlegung der Pachtfläche (asphaltierter Bereich) hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

5.19 Anfrage Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht in EZ 1296 und 1351 - Falkner Veronika, 6112 Wattens - Karl-Heilig-Str. 8

Dem Ansuchen von Frau Veronika Falkner, 6112 Wattens – Karl-Heilig-Str. 8, um Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufs- bzw. Vorkaufsrechtes in EZ 1296 und 1351 KG Sölden wird dahingehend behandelt, dass der Löschung des Wiederkaufsrechtes stattgegeben wird. Das Vorkaufsrecht wird nicht ausgeübt, ist jedoch beim neuen Besitzer wieder zu Gunsten der Gemeinde Sölden im Grundbuch einzutragen.

5.20 Anfrage Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht in EZ 1108 - Lorenzi Natalie und Hackl-Lorenzi Bernhard, Wildmoosstr. 44

Dem Ansuchen von Lorenzi Natalie und Hackl-Lorenzi Bernhard, Sölden – Wildmoosstraße 44, um Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufs- bzw. Vorkaufsrechtes in EZ 1108 KG Sölden wird dahingehend behandelt, dass der Löschung des Wiederkaufsrechtes stattgegeben wird. Der Löschung des Vorkaufsrechtes wird nicht stattgegeben, da dies bei Weiterveräußerungen auch beim neuen Besitzer wieder zu Gunsten der Gemeinde einzuverleiben ist.

6 Mietverträge Gemeinde Sölden - Dr. Drapela, Sölden - Dorfstraße 71

Zu den vorliegenden Mietverträgen über die Vermietung der Räumlichkeiten im ehemaligen TIWAG-Gebäude an Dr. Drapela wird von GR Fender Makarius mitgeteilt, dass von der Gemeinde bereits Mietverträge zur Unterfertigung an den Mieter übermittelt wurden, jedoch nun von dessen Rechtsvertreter eigene Verträge vorgelegt wurden. Es wird beschlossen, den Punkt zur Überprüfung der neuen Verträge zu vertagen.

7 Wohnungsansuchen

7.1 Ansuchen des Scheiber Dietmar, Vent - Franz-Senn-Weg 1, um Vermietung einer Wohnung im Mehrzweckgebäude Vent

Zum Mietansuchen von Scheiber Dietmar in Vent wird berichtet, dass derzeit keine Wohnung im Mehrzweckgebäude Vent frei ist. Er wohnt mit seiner Lebensgefährtin und deren Kind derzeit im Haus der Mutter und hat einen Wohnbedarf. Das Ansuchen wird befürwortet und daher vorgemerkt.

7.2 Ansuchen des Riml Daniel, Sölden - Seestraße 14, um Vermietung der Wohnung TOP 13 in der Wohnanlage Wildmoos

Zum Wohnungsansuchen von Riml Daniel berichtet GR Fender Makarius, dass dieser inzwischen eine Wohnung hat und daher der Tagesordnungspunkt mangels Geschäftsgrundlage hinfällig ist.

8 Genehmigung der Jahresrechnung 2010

Der Bürgermeister gibt zur Jahresrechnung 2010 einen kurzen Überblick über das abgelaufene Jahr, das mit einem Überschuss abgeschlossen wurde. Dies ist auf die vorsichtige Budgetierung bei den Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen.

GV Komm. Rat Michael Falkner bedankt sich bei den Bediensteten für die tagfertige Kassa und die Zurverfügungstellung aller für die Prüfung notwendigen Unterlagen. Im vergangenen Jahr wurden Einnahmen von 14,897 Mio. Euro und Ausgaben von 13,469 Mio. Euro getätigt, sodass ein Überschuss von 1,427 Mio. Euro zu verzeichnen war. Mit dem Rechnungsergebnis 2009 ergibt sich ein Überschuss 3,249 Mio. Euro. Die gemeindeeigenen Steuern haben 3,2 Millionen Euro ausgemacht und setzen sich im Wesentlichen aus der Kommunalsteuer und der Grundsteuer B zusammen. Die budgetierten Abgabenertragsanteile konnten mit einem kleinen Minus von € 20.000,-- fast erreicht werden. Ein Minus von 10 % war auch bei den Benützungsgebühren zu verzeichnen.

Bei den Personalausgaben hat sich ein kleiner Rückgang ergeben, was nach der Steigerung vom Vorjahr (erhöhte Aufwendungen durch die Kindergärten Gurgl und Sölden) positiv zu verzeichnen ist. Im Altenwohnheim war die Auslastung geringer und damit auch die Einnahmen. Im Zusammenhang mit dem Altenheim sei die notwendige Sanierung bzw. Anpassung an die heutigen Gegebenheiten genau zu überdenken.

Der Schuldendienst der Gemeinde beträgt 1,045 Mio. Euro, wobei der größte Teil auf Darlehen für die ARA Sölden (Erweiterung), Wasserversorgung, Mülldeponie und den Wohnblock Wildmoos entfällt. Für das leasingfinanzierte Einsatzzentrum sind nur 384.000 Euro zu bezahlen. Die gesamten Rücklagen der Gemeinde betragen € 1,954 Mio. und sollten nach Ansicht des Prüfungsausschusses gemeinsam mit einer Mindestbindung von 1 Jahr veranlagt werden, um bessere Zinsen zu erlangen. Im Zuge der Überprüfung habe sich auch ergeben, dass die buchhalterische Zuordnung der Stromkosten genau geprüft werden müsse.

BM Mag. Schöpf ergänzt, dass die Leasingfinanzierung im Jahre 2021 ausläuft. Bei einigen Finanzierungen ist die Gemeinde als Darlehensnehmer (ABA BA 03

Rettenbachferner bzw. ABA BA 09 Stablein) aufgetreten und erhält die Finanzierungskosten durch die Interessenten zurück. Der Schuldenstand der Gemeinde beläuft sich lt. Berechnung derzeit auf 30,72 %, womit sich die Gemeinde unter den besseren Gemeinden befindet. Auslagerungen von Schulden – wie dies in anderen Gemeinden erfolgt ist – wurden bei uns nicht vorgenommen. Anschließend werden vom Bürgermeister die Überschreitungen der Einnahmen u. Ausgaben von mehr als € 75.000 wie folgt begründet:

Altenheime – Verpflegungsgelder:

Die Auslastung war wesentlich geringer und damit auch die Einnahmen.

Grundbesitz – einmalige Grundverkäufe:

Grundverkauf Doppelwohnhaus Siedlung Pitze – Mehreinnahme

Abwasserbeseitigung – Anschlussgebühr:

Erhöhte Bautätigkeit und damit verbunden auch erhöhte Einnahmen

Kapitaltransferzahlungen von Unternehmungen:

Maastrichtausgleich

Müllbeseitigung – Restmüllgebühr::

Abdeckmaterial für Restmülldeponie wurde von Firmen zu Sondertarif übernommen

Forstgüter:

Kapitaltransferzahlung – Maastrichtausgleich

Beteiligungen:

Kapitaltransferzahlung - Maastrichtausgleich

Grundsteuer B:

geringere Einnahme durch Grundsteuerbefreiungen

Kommunalsteuer:

höhere Einnahme als erwartet

Erschließungsbeiträge:

Mehreinnahmen durch Bautätigkeit

Abwicklung Vorjahre:

Rechnungsergebnis war höher als angesetzt

Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen:

Felssicherung bei Freizeitarena – unvorhersehbare Ausgabe

Wildbachverbauung – Wohlfahrt:

Felssicherung Wohlfahrt – Abrechnung und Maßnahme erst 2011

Sonstige Einrichtungen – Beratungskosten Verkehrsplanung:

Beratungskosten für Ortsentwicklung – zu niedrig angesetzt

Grundbesitz – Erwerb von Grundstücken:

kein Ankauf im Jahr 2010

Müllbeseitigung – Sonderanlagen:

verschiedene Baumaßnahmen nicht ausgeführt

Personen- und Gütertransporte:

Ausgabe wurde vergessen zu budgetieren

Der Vizebürgermeister übernimmt zur Erledigung der Jahresrechnung den Vorsitz.

Zum Altenwohnheim teilt der Vizebürgermeister mit, dass Grundverhandlungen für die Errichtung eines neuen Heimes (direkt neben dem jetzigen) im Gange sind (Abtausch Grund Höfle bzw. Liebe Sonne) und insgesamt ca. 3.000 m² dafür notwendig sind. Das alte Gebäude sollte für betreutes Wohnen umgebaut werden.

GV Hans Grüner kritisiert, dass die Grundangelegenheiten mit der Familie Gurschler noch immer nicht erledigt sind.

Dazu wird ihm geantwortet, dass dies jetzt für die Gemeinde vorteilhaft ist, weil nun der gesamte Grund an einem Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zur Jahresrechnung meint GV Grüner Hans, dass beim Müll zu wenig eingenommen wurde und er vermutet, dass zwischen den Gebührenhaushalten verschoben wird.

GV Michael Falkner als Obmann des Überprüfungsausschusses ersucht GV Hans Grüner, sich die einzelnen Positionen genau anzusehen und dann eine konkrete Anfrage dazu zu stellen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Einnahmen bzw. auch die Ausgaben den jeweiligen Gebührenhaushalten genau zugeordnet werden. Eine Umbuchung innerhalb dieser erfolge nicht. Sie werden jeder für sich sauber abgerechnet und das Haushaltsjahr wurde solide abgewickelt.

Nachdem keine weiteren Anfragen zur Jahresrechnung gestellt werden, ersucht der Vizebürgermeister um die Abstimmung sowohl zur Jahresrechnung als auch zu den Einnahmen- und Ausgabenüberschreitungen.

Der Gemeinderat beschließt, die in der Zeit vom 04.04.2011 bis 18.04.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2010 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben. Die Jahresrechnung 2010 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	16.718.814,18	0
Ausgaben	13.469.274,87	0
Rechnungsergebnis	3.249.539,31	0
Kassenbestand	1.190.651,11	

Vizebürgermeister Scheiber bedankt sich bei der Buchhaltung für die geleistete Arbeit während des Jahres und beim Überprüfungsausschuss für ihre gewissenhafte Tätigkeit. Anschließend übergibt er wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

9 **Ansuchen um Erlassung einer Tonnagebeschränkung im Bereich des Hainbachweges**

Zum Ansuchen um Erlassung einer Tonnagebeschränkung im Bereich des Hainbachweges wurde am 4.4.2011 ein Lokalausweis vorgenommen. Der Bereich beim Gebäude von Grüner Raimund ist sehr beengt. Für auftretende Schäden am Gebäude ist der jeweilige Frächter bzw. Fuhrunternehmer zuständig. Die Erlassung einer Beschränkung von max. 16 Tonnen wird für nicht durchführbar erachtet, da dann jede Bautätigkeit nur mit extremen Einschränkungen bzw. zusätzlichen hohen Kosten möglich wäre.

Der Gemeinderat beschließt daher dem Ansuchen um Erlassung der Tonnagebeschränkung nicht stattzugeben.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Anfrage Thomas Grüner - Vereinbarung Ötztal Tourismus / Bewirtschaftungsprämie Landwirtschaft

Über Antrag von GR Grüner Thomas wurde dieser Punkt zur Behandlung auf die Tagesordnung genommen. BM Mag. Schöpf berichtet, dass die Gemeinde und der TVB die Bewirtschaftungsprämie finanziert haben (75 % Gemeinde / 25 % TVB). Es handelt sich dabei um die Prämie des Landes, die verdoppelt (bei einer Höchstgrenze) wurde. Im Jahr 2000 ist die Getränkesteuer gefallen und die Gemeinde hat die Mitfinanzierung der ursprünglichen Prämie eingestellt. Der TVB Sölden hat die Zahlung des Gemeindebeitrages übernommen, der TVB Gurgl (damals noch zwei Verbände) hat dies abgelehnt. Daher ist es zu einer unterschiedlichen Behandlung der Landwirte in Gurgl bzw. Sölden gekommen. In Sölden wurden die Auszahlungslisten immer aktualisiert, in Obergurgl nicht. Die Gemeinde Sölden ist jedoch hier nicht der richtige Ansprechpartner, da sie nur die Auszahlung abwickelt.

GR Lukas Scheiber teilt dazu mit, dass es sich um eine Vereinbarung zwischen dem TVB und den Bauern handelt. Mit einer neuen Liste sollte über die Auszahlung geredet werden. In Gurgl nehmen die Bauern Leistungen des TVB in Anspruch, für die sie in Sölden zahlen müssen. Die Gemeinde sei jedenfalls nicht dafür der richtige Ansprechpartner.

10.2 Anfrage Giovannis Bürgerliste - Stand des Widerstreitverfahrens WK Sölden / TIWAG

Zum Antrag von Giovannis Bürgerliste, um Auskunft bzw. Beratung über den Stand des Widerstreitverfahrens beim Kraftwerk Gurgler Ache berichtet der Bürgermeister, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens die TIWAG ebenfalls ein Projekt – zumindest nach ihrer Meinung – eingereicht und den Widerstreit beantragt hat. Das Verfahren war jetzt lange Zeit in Wien anhängig und wurde nun an das Land zur Erledigung wegen Unzuständigkeit verwiesen. Nach dem vorliegenden Schreiben der Wasserrechtsabteilung vom 04.04.2011 hat nach Meinung des Landes kein Projekt der TIWAG vorgelegen. Die Tiwag kann dazu im Rahmen des Parteiengehörs Stellung beziehen. Er gehe jedoch davon aus, dass das Projekt der Gemeinde positiv erledigt werde. BM Schöpf merkt auch an, dass die Erledigung in Wien sehr lange gedauert und die Gemeinde hier mehrmals urgiert hat.

10.3 Friedhofsordnung - Kinderfriedhof

Vizebürgermeister Alois Scheiber berichtet über die durchgeführte Sitzung des Sanitätsausschusses und die Beratungen zu den Friedhofsgebühren für den Kinderfriedhof und die Grabgröße an diesem Friedhof. Nach Meinung des Ausschusses sollte eine Beschränkung hinsichtlich Breite und Höhe erfolgen. Bei der Grabgebühr sollte ein Betrag von € 350,- für die Grabherstellung und die Einmalgebühr von € 100,- festgesetzt werden. Für die „Sternenkinder“ wird die Anbringung einer Steinplatte, in die die Namen der Kinder eingraviert werden, überlegt. Beispiele dafür gibt es in Telfs.

Beim Bergsteigerfriedhof in Vent sind viele alte Gräber, für die sich niemand zuständig fühlt. Diese könnten aufgelassen und die Namen auf einer Steintafel angebracht werden. Dasselbe sollte auch in Gurgl gemacht werden. Es wird vereinbart, dass entsprechend den Überlegungen im Sanitätsausschuss die Grabherstellung durch Gstrein Daniel erfolgen kann.

Zur Beschlussfassung wird dieser Punkt bei der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung genommen.